

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste und Finanzen	19.04.2023	2023-046
20-718 Rm		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	04.05.2023			
Verwaltungsausschuss	24.05.2023			

Betreff:

Prüfung der Gründung einer "Gesellschaft für erneuerbare Energie Friedeburg" (Antrag der Gruppe "Für Friedeburg - FFG" vom 07.03.2023)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „Für Friedeburg- FFG“ hat mit Schreiben vom 07.03.2023 beantragt die Verwaltung prüfen zu lassen, welche Möglichkeiten für die Gemeinde Friedeburg bestehen, eine Energie-Gesellschaft nach dem Beispiel anderer Gemeinden wie Zetel und Esens zu gründen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kommunalrechtlich ist die Gründung einer solchen Gesellschaft zulässig. Gemeinden dürfen sich nach den Regelungen der §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen (= Leistungen erbringen, die ihrer Art nach auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden können).

Mit Blick auf die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien darf ein solches Unternehmen allerdings nur errichtet werden, wenn dieses nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Darüber hinaus sind auch noch weitere Punkte zu beachten, welche aber in der Ausgestaltung z.B. eines Gesellschaftervertrages berücksichtigt werden können oder sich auch bereits aus der Rechtsform ergeben. Dies sind u. a. die Beschränkung der Haftung der Gemeinde, die angemessene Regelung der Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht), keine unangemessene Verlustübernahme und ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat.

Die Entscheidung über die Errichtung eines solchen Unternehmens obliegt dabei nach § 58 Absatz 1 Nr. 12 allein dem Gemeinderat. Die Entscheidung muss der Kommunalaufsicht lediglich schriftlich angezeigt werden.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Antrag der Gruppe "Für Friedeburg - FFG" vom 07.03.2023